

Was muss ich für eine Förderung tun?

1. Kostenlose fachkundige Beratung durch das Planungsbüro **mensch und region** einholen
2. Kostenvoranschläge von Fachhandwerkern einholen, getrennt nach Gewerken wie Tischler- und Maurerarbeiten oder Kostenberechnung eines Dipl.-Ing. oder Architekten. Wie dies geschehen muss, wird im Beratungsgespräch erklärt. Ebenso ist abzuklären, ob eine bau- oder denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
3. Es gibt nur einen Zeitpunkt pro Jahr, bis zu dem der Antrag eingereicht werden kann! Der vollständige Förderantrag muss **bis zum 30. September** des Jahres mit Kostenvoranschlägen, Fotos und Maßnahmenbeschreibung über die Stadtverwaltung Braunlage bzw. die Gemeinde Walkenried beim Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Göttingen eingereicht sein, um im Folgejahr eine Förderung zu bekommen.
4. Bewilligung abwarten. Nicht vorher beginnen oder Aufträge vergeben! Andernfalls gibt es keine Förderung!
5. Durchführung der Maßnahme unter Beachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid. Die Nichtbeachtung kann zum Verlust des Zuschusses führen!
6. Auszahlung des bewilligten Zuschusses nach Abgabe des Verwendungsnachweises und abschließender Ortsbesichtigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Göttingen.



Wo bekomme ich Antragsformulare?

- Bei der Stadt Braunlage und der Gemeinde Walkenried
- Bei Ihrem Planungsbüro **mensch und region**
- Im Internet: Niedersächsisches Landwirtschaftsministerium (<http://www.ml.niedersachsen.de/>).

Wann kann mit der Durchführung einer beantragten Maßnahme begonnen werden?

- Wenn das Amt für regionale Landesentwicklung eine Maßnahme bewilligt, wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Erst danach darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden bzw. Aufträge vergeben werden.

Wir helfen Ihnen weiter!

Ansprechpartner



Gemeinde Walkenried

Bauamt: Norman Walther
Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried
Telefon: 05525 / 202 44
Fax: 05525 / 202 55
E-Mail: walther@walkenried.de



Stadt Braunlage

Bauamt: Thomas Reiß
Herzog-Johann-Albrecht.-Str. 2, 38700 Braunlage
Telefon: 05520 / 940 140
Fax: 05520 / 940 222
E-Mail: thomas.reiss@stadt-braunlage.de

Organisation, Verfahren & Bewilligung



Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen

Petra Papke

Danziger Straße 40, 37083 Göttingen
Telefon: 0551 / 5074 226
Fax: 0551 / 5074 202
E-Mail: petra.papke@arl-bs.niedersachsen.de

Planung, Bauberatung & inhaltliche Betreuung Ihr Planungsbüro



mensch und region

Dipl.-Ing. Wolfgang Kleine-Limberg
Lindener Marktplatz 9, 30449 Hannover
Telefon: 0511 / 44 44 54
Fax: 0511 / 44 44 59
E-Mail: dorfentwicklung@mensch-und-region.de

Dipl.-Ing. Architekt Ivar Henckel
Telefon: 05723 / 74 99 99 9
E-Mail: henckel@mensch-und-region.de

Kostenlose Beratung und Förderung privater Maßnahmen

Walkenried, Wieda, Zorge
Braunlage, Hohegeiß



Was soll erreicht werden? Welche Ziele hat die Dorfentwicklung?

Die Dorfentwicklung unterstützt örtliche Initiativen der Kommunen, der Vereine oder privater Personen zum Erhalt der Lebensfähigkeit der Ortschaften sowie zur Anpassung an die aktuellen und kommenden Herausforderungen. Den dörflichen Kulturraum prägen neben den öffentlichen und privaten Gebäuden vor allem die Dorfgemeinschaft und die soziale sowie wirtschaftliche Infrastruktur. Hier setzt die Förderung des Landes an.

Es ist ein Grundanliegen der Dorfentwicklung, durch Erneuerung die ortsbildprägende Bausubstanz zu erhalten und evtl. neue Nutzungen zu ermöglichen. Neben der Sanierung und Rekonstruktion der Altbausubstanz können auch moderne Gestaltungsansätze verfolgt werden. Dabei sollen Maßstäblichkeit, Materialverwendung und Farbgebung des örtlichen Bestandes beachtet werden.

Vom Land Niedersachsen werden darüber hinaus Projekte finanziell gefördert, die die wirtschaftliche, öffentliche oder dörfliche Infrastruktur sichern oder neu entwickeln. Dies umfasst Investitionen in die Nahversorgung, in die Sicherung der Mobilität oder in soziale Einrichtungen.



© mensch und region, Böhm, Kleine-Limberg GbR, 08/2022

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Gebäude

- Erhalt und Gestaltung ortsbildprägender, landschaftstypischer Bausubstanz (zumeist bis in die 50er Jahre, Ausnahmen sind möglich), die von außen sichtbar sind (Fassade, Dach, Fenster etc.), wenn sie den Gestaltungsregeln entsprechen. Eingeschlossen die erstmalige Wärmedämmung.
- Um-/Nachnutzung von orts- oder landschaftsprägenden Gebäuden zu Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs- oder Freizeitzwecken sowie für öffentliche, gemeinschaftliche oder soziale Zwecke, insbesondere zur Innenentwicklung. Die Förderung umfasst auch Maßnahmen im Innenbereich des Gebäudes.
- Anpassung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Hofräumen an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens (nur Landwirte).
- Ersatz nicht sanierungsfähiger orts- oder landschaftstypischer Bausubstanz durch Neubauten, die sich maßstäblich in das Umfeld einpassen.
- Abbruch von Bausubstanz aus siedlungsstrukturellen oder entwicklungsplanerischen Gründen.



Freiraum

- Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse.
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität dorfgerechter Freiflächen (Wege, Plätze).
- Abwehr von Hochwassergefahren im Ortsbereich durch Rückbau, Wiederherstellung, Umgestaltung landschaftstypischer Gewässer.

Links: Auf der Fotomontage wurden das Dach, die Fenster und die Fassade als skizzierte Elemente in das Foto integriert. So lassen sich die Gestaltungsziele in der Beratung durch das Planungsbüro mensch und region am eigenen Objekt überprüfen.

Dörfliche Infrastruktur

- Neu-, Aus- und Umbau sowie die orts- und landschaftsgerechte Gestaltung von Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen für soziale, gemeinschaftliche, gesundheitliche oder künstlerische Zwecke (z.B. Dorf- oder Nachbarschaftsläden, Dorfgemeinschaftshäuser).
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von kleinen Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post sowie Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder Senioren.
- Einrichtungen von ländlichen Dienstleistungsagenturen (Sozialstationen, betreutes Wohnen, Dorfhelferservice, Car-Sharing, Mitfahrzentralen etc.).

In welcher Höhe kann bei privaten Trägern oder Vereinen gefördert werden?

- In der Regel 40% der Netto-Investitionssumme bei privaten Antragstellern.
- Es bestehen je nach Projekt unterschiedliche Förderhöchstsummen.
- Bei gemeinnützigen Vereinen in der Regel 75% der Netto-Investitionssumme. Es können in bestimmten Fällen Eigenleistungen anerkannt werden.

Haben Sie schon Ideen? Sprechen Sie uns an!



Beispiele: Fassade, Haustür, Innenausbau/Revitalisierung